52. Findet gegen den Beschlufz, durch den ein Gesuch um Bertagung der mündlichen Berhandlung zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel der Beschwerde statt?

8.B.D. §§ 567. 228. 227. 225. 335.

- I. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Dezember 1905 i. S. H. (Untragsftellers) w. A. R. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. I. 127/05.
 - I. Oberlandesgericht Röln.

Grunbe:

"Das Landgericht zu Köln hatte auf Gesuch des Antragstellers nach mündlicher Verhandlung durch Urteil eine einstweilige Verfügung erlassen. Der Antragsgegner hatte gegen dieses Urteil Berusung eingelegt mit der Bitte, die einstweilige Verfügung auszuheben. Im Termine zur mündlichen Verhandlung erschienen die prozesbevollmächtigten Rechtsanwälte beider Parteien. Nachdem die Formalien des Rechtsmittels dargetan waren, beantragte der Anwalt des Verusungsbeklagten Vertagung, da er eine Streitverkündung zustellen müsse. Der Gegner widersprach, worauf das Gericht den Beschluß verkündete, das der Vertagungsantrag abgelehnt werde. Der Anwalt des Berusungsbeklagten erklärte nunmehr, daß er nicht verhandeln werde. Der Berusungskläger beantragte Versäumnisurteil, das dann auch gerichtsseitig noch im selben Termine dahin verkündet wurde, daß das Urteil der ersten Instanz abgeändert, und die einstweilige Versfügung ausgehoben werde.

Gegen die Ablehnung seines Vertagungsantrages hat ber Berufungsbeklagte Beschwerbe eingelegt. Die Beschwerbeschrift sucht darzulegen, daß bei richtiger Behandlung der Sache die Vertagung hätte bewilligt, und das Versäumnisurteil abgelehnt werden muffen. Einen Antrag, wie das Beschwerbegericht nunmehr entscheiden solle, enthält die Beschwerbeschrift nicht.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde nach der Regelvorsschrift des § 567 B.P.O. für zulässig, aber nicht für begründet ersachtet und sie dem Reichsgericht vorgelegt. Dabei ist unter Hinweis auf Entsch. des R.G.'s in Zivis. Bb. 23 S. 369 bemerkt, daß der Vertagungsantrag vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung ges

stellt worden sei und eine solche auch nicht ersorbert habe, da ein berartiger Antrag bereits vor Stellung der Sachanträge statthaft sei, mit denen gemäß § 137 Abs. 1 B.B.D. die mündliche Verhandslung eingeleitet werde, und daß § 225 Abs. 3 B.B.D. hier nicht Plat greise, da er sich nach § 227 Abs. 2 nur auf die Verlegung von Terminen beziehe.

Diese Ansicht kann nicht für richtig erachtet werben; vielmehr handelt es sich in Wahrheit um eine unzulässige Beschwerbe.

Die Zivisprozesordnung unterscheibet die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Berhandlung (§ 228). Der Termin beginnt nach § 220 Abs. 1 mit dem Ausruse der Sache. "Verslegung des Termins" liegt daher vor, wenn ein Termin vor seinem Beginn ausgehoben, und ein neuer anberaumt wird. Im Gegensate dazu liegt "Vertagung der Verhandlung" vor, wenn nach dem Ausruse der Sache die Verhandlung auf einen anderen Tag oder eine andere Stunde verschoben wird, wobei dann als dritte Möglichseit der Fall noch besonders hervorgehoben wird, daß mit der Verhandlung, d. h. mit der Verhandlung der Sache selbst, bereits begonnen war, und diese Verhandlung in dem neuen Termine "fortgesett" und zu Ende gesührt werden soll.

Wird ein Gesuch der einen oder anderen Art vom Gericht gurudgewiesen, fo ift bezüglich ber Rechtsmittel gu unterscheiben amischen dem Gesuche um Berlegung bes Termins einerseits und dem Gesuche um Bertagung ber Berhandlung - fei es jum Neubeginn, fei es gur Fortsetung - andererseits. Wird bie Berlegung eines Termins beantragt, fo follen nach § 227 Abf. 2 bie Bestimmungen über Verlängerung einer Frift entsprechende Anwendung finden. Über das Gesuch um Verlängerung einer Frist aber kann nach § 225 Abs. 1 ohne vorgängige munbliche Berhandlung entschieben werden. Bei ber Aurudweisung eines Antrags auf Terminsberlegung wurde bemnach an sich die Regel des § 567 Abs. 1 zutreffen, wonach die Beschwerde "gegen solche eine mundliche Berhandlung nicht erforbernde Entscheidungen stattfindet, burch welche ein bas Versahren betreffendes Befuch gurudgewiesen ift". Das Befet aber ichreibt für biefen besonderen Kall in § 225 Abs. 3 ausbrücklich vor. baß eine Anfechtung bes Beschlusses nicht stattfindet.

Kür die Rurüdweisung eines Gesuches auf Bertagung ber Berhandlung aber fehlt es an befonderen gefeglichen Bestimmungen über Rechtsmittel. Daraus folgt, daß bie Beschwerbe nur julaffig sein würde, wenn anzuerkennen ware, daß die Entscheidung über bas Gefuch um Vertagung der Verhandlung im Sinne des § 567 Abf. 1 "eine mündliche Berhandlung nicht erfordert". Kur den hier vorliegenden Regelfall aber trifft dies nicht zu. Wenn im Termine zur mundlichen Berhandlung beibe Barteien erscheinen, und eine von ihnen bie Vertagung beantragt, so liegt es in ber Natur ber Sache, bak über diefen Antrag mit den erschienenen Barteien eine mundliche Berhandlung gepflogen werden muß, und baß bas Gericht nur nach mundlicher Anhörung beiber Teile über bas Gesuch befinden fann. Unerheblich ift es babei, ob bie munbliche Berhandlung gur Sache felbst, die nach § 137 Abs. 1 badurch eingeleitet werden foll, bak bie Parteien ihre Antrage stellen, in bem Augenblide, wo ber Bertagungsantrag geftellt murde, bereits begonnen hatte, ober nicht. Was im "Termine zur munblichen Berhandlung" awischen bem Gericht und den erschienenen Barteien vorgenommen wird, ist immer "mündliche Berhandlung", auch wenn die Schlugantrage jur Sache selbst noch nicht gestellt, ober bie Regel des § 137 Abs. 1 nicht beachtet fein follte.

Es liegt benn auch in der Natur der Sache, daß, wenn nach der Ablehnung eines Bertagungsgesuchs in der Sache felbst — fei es in kontrabiktorischer Verhandlung, sei es im Verfäumnisverfahren weiter prozessiert worden ift, für ein Beschwerbeversahren gegen ben Ablehnungsbeschluß kein Raum ift, ba bas Beschwerbegericht, auch wenn es ben Bertagungsantrag abweichend von dem Gericht ber Inftang für begründet erachten follte, burch teine gesetzliche Bestimmung ermächtigt ist, das inzwischen ergangene weitere Berfahren für nichtig zu erklären, ohne eine solche Bernichtung aber die Gewährung bes Bertagungsgesuchs gegenstandslos sein würde. was den hier vorliegenden Fall anlangt, daß die Bartei, beren Bertagungsgesuch abgelehnt war, zur Sache felbst nicht verhandelt und Berfäumnisurteil gegen sich ergehen läßt, so kommt weiter in Betracht, daß für diese Partei auch ein Bedürfnis nach einem Beschwerdeverfahren insoweit jebenfalls nicht vorliegen kann, als biefer Bartei, wie es hier der Fall ist, der Einspruch offen stand, mit dem fie -

auch wenn sie in der Sache selbst unterliegen sollte — doch nach § 344 der Kosten wegen geltend machen kann, daß das Versäumnisurteil nicht in gesehlicher Weise ergangen sei.

Auch in der Literatur zur Zivilprozehordnung wird übereinsstimmend angenommen, daß gegen die Ablehnung eines Bertagungsantrags, der unter Anwesenheit beider Parteien in der mündlichen Berhandlung gestellt worden ist, das Rechtsmittel der Beschwerde nicht offen steht, wobei freilich dieser Sat in verschiedener Weise begründet wird.

Anders liegt allerdings der besondere Kall des 8 335 R.B.D. ber einzige, in bem bas Gefet einer Bartei ein Recht, Die Bertagung ber munblichen Berhandlung zu beantragen, gewährt. Es ift ber Rall. baf beim Nichterscheinen ber einen Partei bie andere, nicht fäumige Partei die Bertagung ber Berhandlung nachfucht, sei es ohne ein Berfäumnisurteil zu beantragen, sei es für ben Fall, baß ber Antrag auf Erlaffung bes Berfaumnisurteils gurudgewiesen werbe. Es tann zugegeben werden, daß über ein berartiges, in Abmesenbeit ber anberen Bartei gestelltes Gesuch nicht notwendigerweise eine mundliche Berhandlung erfolgen muß, so bag bie Rurudweisung eines solchen Gesuchs der nicht säumigen Bartei unter die Regel bes § 567 Abi. 1 fallen wurde. Da ber Senat bies nicht in Aweifel ziehen will, liegt bie Notwendigkeit, im Sinblick auf ben bom Oberlanbesaericht angezogenen Beschluß bes VI. Zivilsenats bes Reichsgerichts (Bb. 28 S. 369) vorab bie Entscheibung ber vereinigten Rivilsenate einzuholen, nicht vor, ba hier nur der Begründung jenes Beschlusses, nicht aber bem ausgesprochenen Rechtslate leibit ent= gegengetreten wirb."

¹ Seuffert, 9. Aufl. Bb. 1 S. 303; Strudmann u. Koch, 8. Aufl. Bb. 1 S. 265; Petersen, 5. Aufl. Bb. 1 S. 440; Gaupp=Stein, 4. Aufl. Bb. 1 S. 469.

D. E.